

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden ausschließliche Rechtsgrundlage für alle Geschäftsverbindungen mit uns. Der Abnehmer (Kunde, Zwischenhändler, etc.) bestätigt als Unternehmer mit Akzeptanz der Auftragsbestätigung die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits vor Vertragsabschluss und gleichlautend in der Bestellung im Original umseitig abgedruckt gelesen und verstanden zu haben. Unsere Einkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir ausdrücklich nicht an, es sei denn, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden sind. Abmachungen, die mit unseren Vertretern, freie oder angestellte Vertreter oder mit einem unserer Mitarbeiter mündlich getroffen worden sind, gelten erst dann als verbindlich, wenn sie von einem der Geschäftsführer schriftlich bestätigt worden sind. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung leisten. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

Abwehrklausel: Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen; andere werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Liefer- und Abnahmefristen

Die von uns genannten Lieferfristen sind nicht verbindlich, es handelt sich nicht um Fixtermine. Rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten. Müssen wir die von uns genannten Lieferfristen überschreiten, so ist unser Vertragspartner berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Als angemessen ist eine Verlängerung von 2/3 der bestätigten Lieferfrist anzusehen, zu rechnen ab dem Zeitpunkt der Nachfristsetzung. Von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen und Einwirkung höherer Gewalt befreien uns von der Einhaltung unserer Lieferverpflichtung; soweit zulässig, sind Schadensersatz oder andere Ansprüche gegen uns Hierwegen ausgeschlossen.

3. Preise

Bei Berechnung nach Kg wird Brutto für Netto berechnet. Dies gilt speziell für Rollenware, wo Hülsen und Verpackung nicht abgezogen werden können. Die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise sind bindend. Für die Entladung der Ware vor Ort beim Kunden bzw. Besteller am Bestimmungsort hat der Abnehmer zu sorgen.

4. Gewährleistung

Stellt sich heraus, dass gelieferte Ware mangelhaft ist und wird die Mängelrüge form- und fristgerecht erhoben, leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form von kostenfreier Ersatzlieferung oder gewähren eine angemessene Minderung. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen uns sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass uns der Vorwurf von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei der Herstellung gemacht werden könnte.

5. Beanstandungen

Mängelrügen sind nur dann rechtswirksam erhoben, wenn sie innerhalb einer Ausschussfrist von zehn Tagen nach bestimmungsgemäßer Auslieferung der Ware in Schriftform erhoben werden. Übersendung eines Telefaxes oder eine E-Mail sind ausreichend.

a) Wir gehen mangels anderweitiger Abrede bei der Herstellung der Ware davon aus, dass die Verwendbarkeit und Tauglichkeit derselben für die vom Besteller vorgesehenen Zwecke von diesem selbst in eigener Verantwortung geprüft worden sind. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird daher ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, also insbesondere bei sogenannter leichter Fahrlässigkeit.

b) Uns sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 15% gestattet; eine Stärkentoleranz von plus minus 20% sowie eine Breiten- und Längentoleranz von plus minus 5% mindestens jedoch 10 mm, bleiben vorbehalten. Bei der Fertigung von Beuteln und ähnlichen Erzeugnissen ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil von bis zu 2% der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Druck liegt. Ebenso müssen wir uns eine Zählerdifferenz von 3% vorbehalten. Sonderfarben und Sonderanfertigungen schließen Reklamationen aus.

6. Druckaufträge

Bitte prüfen Sie den Drucktext laut Anlage genau nach. Änderungen sind nur bei sofortiger Anzeige möglich. Wenn von Ihnen keine verbindliche Druckschizze vorliegt, wird der Druck von uns nach bestem Wissen festgelegt. Klischeekosten sind im Preis nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Eine Gewähr für die Licht und UV-Beständigkeit der Folien sowie für Haftfestigkeit und Lichtbeständigkeit der Farben wird nicht geleistet. Kleinere Farbabweichungen zu eingesandten Vorlagen müssen wir uns vorbehalten. Ebenso sind kleinere Passerabweichungen bei Anilindruck auf der Folie unvermeidbar und können nicht beanstandet werden.

7. Zahlung

Die Preise verstehen sich in EURO, zahlbar spesenfrei in EURO oder in fremder Währung. Schecks und Wechsel werden nur unter dem Vorbehalt der späteren Einlösung in Zahlung genommen. Diskont und Spesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Bei Überschreitung von Zahlungsterminen können wir die Spesen und Zinsen berechnen, welche Banken bei Kreditbeanspruchungen in Anrechnung bringen.

8. Zahlungsverzug

Ab Eintritt des Schuldnerverzugs wird eine Mahngebühr in Höhe von 7,50 EURO vereinbart, die als Verzugschaden gesondert neben den Zinsen berechnet werden, welche uns bei Kreditbeanspruchung durch unsere Bankgeschäftsverbindungen in Anrechnung gebracht werden.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus sämtlichen Geschäften unser Eigentum, das gilt auch dann, wenn einzelne oder unsere sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Die Gefahr des Untergangs oder Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Käufer. Der Käufer darf die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern, verarbeiten und vermischen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich nach der Verarbeitung und Vermischung als Miteigentumsanteil auf die neuen Sachen (§950 BGB) im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, dass die Sache des Käufers als die Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Dem Käufer sind die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen nicht gestattet. Zugriffe Dritter, wie z.B. Pfändungen, hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Eigentumsvorbehalt durch die Weiterveräußerung untergeht, werden hiermit die Kaufpreisansprüche aus diesem Weiterverkauf in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abgetreten (verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterveräußerung) und wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug diesen abgetretenen Anspruch gegenüber dem Abnehmer offen zu legen.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Inhalte nicht und zwar auch dann nicht, wenn wesentliche Bestimmungen betroffen sind. Das Gleiche gilt, wenn Lücken offenbar werden und die Bestellung im Verhältnis zur Auftragsbestätigung nichts anderes regelt.

11. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien Schwäbisch Hall.

Der Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien das für unseren Firmensitz zuständige Gericht Schwäbisch Hall

Auf das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehung hieraus findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.